

Satzung

über Straßennamen und die Hausnumerierung in der Gemeinde Rottach-Egern

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) und des Art. 52 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) erläßt die Gemeinde Rottach-Egern folgende

Satzung

§ 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach Straßen und Ortschaften

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen oder Ortschaften numeriert. Die Straßennamen bestimmt der Gemeinderat. Die Numerierung der Gebäude erfolgt entlang der Straßen und zwar so, daß, vom Ortskern (Rathaus) ausgehend, rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen. Ortschaften werden durchlaufend numeriert, soweit keine Straßennamen bestimmt sind.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstücks befindet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße, oder abseits einer Straße, oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße numeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern auf Grund einer fortlaufenden Numerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.

§ 2

Zu numerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Ummumerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Ummumerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden auf Antrag bei Baubeginn zugeteilt, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigung des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus grüngrundigem, geprägten Aluminiumblech (20 cm breit, 16 cm hoch).
Sie enthalten in weißer Schrift
 - (a) die Hausnummer (8 cm hoch),
 - (b) den Straßen- oder Ortsnamen in 2 cm hohen Buchstaben, große Buchstaben 3 cm hoch,
 - (c) eine Umrandung (0,4 cm breit).
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.
- (3) Hausnummern in Stein, Keramik, Metall, Kunststoff, Holz oder Farbanstrich werden zugelassen, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Hauses in Einklang steht und wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen. Die Gemeinde kann in diesem Fall die zusätzliche Anbringung eines Hausnummernschildes nach Abs. 1 verlangen.
- (4) Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können Schilder entsprechend den vorstehenden Bestimmungen verwendet werden; ebenso transparente Glas-schilder, wenn sie in Größe und Farbe entsprechen.

- (5) Die bisher von der Gemeinde ausgegebenen Hausnummernschilder aus emailliertem Eisenblech behalten ihre Gültigkeit.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder ist Sache der Gemeinde.
- (2) Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstückes oder der Baulichkeit genehmigt werden, daß er das Hausnummernschild selbst beschafft, anbringt, erhält und erneuert. Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist. Die Gemeinde bestimmt die Art der Anbringung.

§ 7

Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.
- (2) Sie haben ferner zu dulden, daß an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder mit den Hausnummern abgelegener Gebäude oder rückwärtiger Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus grüngrundigem Eisenblech oder Aluminium und dürfen nur die Straßen- und Hausnummernbezeichnung enthalten.

§ 8

Kosten der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- (2) Die Kosten der Hausnumerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.
- (3) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rottach-Egern, den 2. April 1968

Gemeinde Rottach-Egern

gez. Engelsberger

1. Bürgermeister

- I. Die Abschrift der Satzung stimmt mit der vom Gemeinderat Rottach-Egern am 2.4.1968 beschlossenen Urschrift überein.
- II. Die Satzung wurde am 16.4.1968 in der Gemeindekanzlei, Rathaus, Zimmer 14/I zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an allen Gemeindetafeln. Die Anschläge wurden am 17.4.1968 angeheftet und am 2.5.1968 wieder entfernt.

Rottach-Egern, den 3. Mai 1968

Gemeinde Rottach-Egern

Im Auftrag

gez.

(Sollacher)

Verw.-Amtmann